



Bundesturnierdirektor

Gregor Johann
Am Harzhübel 134
67663 Kaiserslautern
Tel.: +49 (0) 631 3115825
Mobil: +49 (0) 160 9062 9544
E-Mail: bundesturnierdirektor@schachbund.de

An die
Teilnehmerinnen und Teilnehmer der
Schachmeisterschaften auf Bundesebene

Kaiserslautern, im Oktober 2019

Informationen zu den Doping-Kontrollen bei Meisterschaften auf Ebene des Deutschen Schachbundes und ihren möglichen Folgen

Der Deutsche Schachbund (DSB) ist wie alle Sportverbände und Mitglieder des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) an die Regelungen über die Bekämpfung von Doping gebunden. Er lässt daher seit 2009 regelmäßig Doping-Kontrollen bei Deutschen Meisterschaften durchführen.

Was ist Doping?

Doping ist die Einnahme „verbotener Substanzen“ oder Methoden, die eine Einnahme solcher Substanzen verschleiern sollen. Die verbotenen Wirkstoffe und Methoden werden in der jährlich aktualisierten Verbotensliste der Welt Anti-Doping Agentur (WADA), der so genannten „Prohibited List“, aufgeführt. Die Liste ist unter „www.nada.de“ veröffentlicht.

Wer wird kontrolliert?

Bei von der NADA ausgewählten Meisterschaften auf Bundesebene werden Spielerinnen und Spieler von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der NADA ausgewählt und einer Dopingkontrolle unterzogen.

Wie verläuft die Kontrolle?

Die Spielerin / der Spieler, die/der für die Kontrolle ausgewählt wurde, wird direkt nach Abschluss der Partie vom NADA-Chaperon informiert. Ab diesem Zeitpunkt bis zur Durchführung der Kontrolle wird die Spielerin / der Spieler durch den Chaperon begleitet. Die Spielerin / der Spieler darf auch nach der Benachrichtigung etwas essen oder trinken. Da sie/er verantwortlich dafür ist, was "in ihren/seinen Körper gelangt“, sollte sie/er sich bewusst sein, was sie/er zu sich nimmt. Bei Ge-

tränken wird empfohlen, auf die verschlossenen Getränke in der Kontrollstation zurückgreifen (oder eigenständig mitgebrachte Getränke zu konsumieren).

Die Kontrolle wird vom Kontrollpersonal der NADA vorgenommen. Es handelt sich ausschließlich um Personen gleichen Geschlechts wie die/der Kontrollierte. Die Kontrolle findet in einem Raum statt, zu dem dritte Personen keinen Zutritt haben. Die zu Kontrollierenden hat aber das Recht, eine Person ihres Vertrauens beizuziehen.

Die zu Kontrollierenden geben in Anwesenheit des Kontrollpersonals eine Urinprobe ab. Außerdem sind verschiedene Formulare auszufüllen. Die Abgabe der Urinprobe läuft unter Sichtkontrolle, um Manipulationen zu verhindern. Bei Personen unter 16 Jahren entfällt die Sichtkontrolle.

Der Urin (mindestens 90 ml) wird in eine A-Probe, eine B-Probe und einen kleinen Rest, der im Becher zu einer Kontrolle vor Ort (Messung der Dichte) verbleibt, aufgeteilt. A- und B-Probe werden versiegelt.

Wenn die abgegebene Urinmenge oder die Dichte nicht ausreichen, wird diese Teilmenge zunächst gesichert. Die Spielerin / der Spieler bleibt dann so lange unter Aufsicht des Kontrollpersonals, bis die erforderliche Menge und Dichte des Urins erreicht ist.

Was geschieht mit der Urinprobe?

Sie wird zur Untersuchung an eines der von der WADA anerkannten Analyselabore geschickt. Derzeit sind das in Deutschland zwei Labore (Köln, Kreischa). Mitgeschickt wird eine Kopie des Protokolls, das zuvor anonymisiert wurde, um eine Identifizierung durch das Labor zu verhindern.

Eine Nachricht über das Ergebnis erhalten Kontrollierte und Verband nur bei einem positiven Ergebnis.

Die Verweigerung der Doping-Kontrolle

wird genauso behandelt, als wenn eine Probe abgegeben worden wäre und diese zu einem positiven Testergebnis geführt hätte.

WICHTIG! Medizinische Ausnahmegenehmigung

Wenn ein Spieler aus gesundheitlichen Gründen mit Arzneimitteln behandelt werden muss, die verbotene Wirkstoffe enthalten (z. B. mit Insulin bei einer Zuckerkrankheit oder mit einem Asthma-Spray bei Atembeschwerden), muss ein Antrag auf eine Ausnahmegenehmigung (sog. TUE oder ATUE) bei der NADA gestellt werden. Ein TUE-Antrag ist im Vorhinein nicht notwendig (nur für Aktive, die in einem NADA-Testpool registriert sind; dies ist im Schach derzeit nicht der Fall). Die betroffenen Sportlerinnen und Sportler sollten jedoch ein fachärztliches Attest bei der Kontrolle vorlegen und ggf. als Kopie zur Übergabe an das Kontrollpersonal bereithalten. In manchen Fällen muss nach einer erfolgten Kontrolle rückwirkend eine TUE beantragt werden. Ein Antragsformular ist mit der Einladung mitgeschickt worden. Es kann – wie auch weitere Hinweise – auf der Webseite „www.nada.de“ abgerufen werden.

Was tun bei Erkrankungen?

Ansprechpartner bei Erkrankungen sollte zuerst immer der Hausarzt sein. Die behandelnden Ärzte sollten über das aktuelle Doping-Reglement informiert sein. Bei Besuchen des Hausarztes sollte der Spieler darauf hinweisen, dass er Leistungssportler ist und dem Doping-Kontrollsystem unterliegt.

Bei Zweifelsfragen sollen Anfragen schriftlich per Fax mit dem Formular "Medikamentenanfrage" oder per E-Mail (medizin@nada.de) an die NADA gerichtet werden. Der Beauftragte des Deutschen Schachbundes für die Dopingbekämpfung, Herr Dr. Thomas Wessendorf (Kontakt Daten auf schachbund.de), kann ebenfalls beraten.

Was geschieht nach einem positiven Test?

Die Athletin / der Athlet kann innerhalb von sieben Tagen verlangen, dass auf eigene Kosten auch die B-Probe untersucht wird. Bei negativem Ergebnis werden die Kosten erstattet. Erweist sich auch diese als positiv oder hat die Spielerin / der Spieler auf die Untersuchung der B-Probe verzichtet, gilt der Dopingverstoß als nachgewiesen, es sei denn die *Spielerin* / der *Spieler* kann nachweisen, dass sie/er nicht gegen die Doping-Bestimmungen verstoßen hat, oder dass sie/ihn kein oder ein geringeres Verschulden trifft.

Das weitere Verfahren liegt in der Hand des DSB. Der Beauftragte für die Doping-Bekämpfung ist verpflichtet, Ermittlungen aufzunehmen, zumindest die Spielerin / den Spieler anzuhören. Er muss das Verfahren an das Schiedsgericht (siehe beiliegende Spielervereinbarung) abgeben.

Das DSB-Schiedsgericht (kein „echtes“ Schiedsgericht im Sinn der Zivilprozessordnung, sondern ein Verbandsgericht) kann bei Dopingverstößen alle im Anti-Doping-Code der WADA und NADA niedergelegten Sanktionen verhängen; das sind vor allem:

- grundsätzlich vierjährige Sperre, jedoch nur zwei Jahre, wenn die Spielerin / der Spieler nachweist, dass der Verstoß nicht absichtlich geschah;
- ebenfalls vierjährige Sperre, wenn es sich um eine sog. spezifische Substanz handelt (d.h. weniger gefährliche Substanzen, bei denen die Wahrscheinlichkeit höher ist, dass eine Spielerin / ein Spieler sie für andere Zwecke als zur Leistungssteigerung konsumiert.) und der DSB absichtlichen Gebrauch nachweist;
- vierjährige Sperre bei Verweigerung oder Umgehung der Kontrolle oder unzulässiger Einflussnahme auf das Kontrollverfahren;

Das DSB-Schiedsgericht kann vor einer endgültigen Entscheidung eine Spielerin / einen Spieler vorläufig von Wettkämpfen suspendieren.

Sonstige Verstöße

sind neben der Einnahme verbotener Substanzen auch der Besitz solcher Stoffe oder der Handel mit ihnen, die Verabreichung, versuchte Verabreichung und jede Unterstützungshandlung hierzu.

Der Vertrag mit der Spielerin / dem Spieler

Mit diesem Vertrag, dessen Unterzeichnung vor Wettkampfbeginn nach der Turnierordnung des DSB Voraussetzung für die Teilnahme an Meisterschaften auf Bundesebene ist, unterwirft sich die Spielerin / der Spieler u.a. den Regelungen des Anti-Doping-Codes der NADA und den sich aus Doping-Verstößen ergebenden Folgen sowie dem Verfahren vor dem DSB-Schiedsgericht und den möglichen weiteren Instanzen. Minderjährige Spielerinnen und Spieler müssen den Vertrag durch die Erziehungsberechtigten mitunterzeichnen lassen.

Umfangreichere Informationen finden Sie auf der Homepage des DSB (schachbund.de) unter „Schach & Doping“.

Gregor Johann